

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.09.2015

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.4-76/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-14.4-607**

#### Antragsteller:

**Domico Dach-, Wand- und  
Fassadensysteme KG**  
Salzburger Straße 10  
4870 Vöcklamarkt  
ÖSTERREICH

#### Geltungsdauer

vom: **3. November 2015**

bis: **3. November 2020**

#### Zulassungsgegenstand:

**Domico Blindnietmutter M10 aus Stahl**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-607 vom 3. November 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 3. November 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind gerändelte Blindnietmutter der Größe M10 mit Senkkopf (Typ D-M10-S) oder Flachkopf (Typ D-M10-F) zum Einnieten in Bauteile aus Stahl (siehe auch Anlage 1).

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die mit den Blindnietmutter hergestellten Verbindungen unter vorwiegend ruhender Belastung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das zu befestigende Bauteil wird als Bauteil I und das Bauteil, in dem sich die Blindnietmutter befindet, wird als Bauteil II bezeichnet.

##### 2.1.2 Abmessungen

Für die Materialstärken  $t_{I,N}$  (Bauteil I) und  $t_{II,N}$  (Bauteil II) gilt:

$$t_{I,N} \geq 4,00 \text{ mm}$$

$$1,50 \text{ mm} \leq t_{II,N} \leq 3,00 \text{ mm}$$

Für die Blindnietmutter gelten die Angaben in Anlage 1.

Weitere Angaben zu den Abmessungen und Toleranzen der Blindnietmutter sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.1.3 Werkstoffe

Bauteil I muss aus Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S235 nach DIN EN 10025-2<sup>1</sup>, und Bauteil II aus Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S350 nach DIN EN 10346<sup>2</sup>, bestehen.

Für die mit den Blindnietmutter hergestellten Verbindungen sind Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 zu verwenden.

Die Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung der Blindnietmutter verwendet werden, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.1.3 Korrosionsschutz

Die Blindnietmutter sind galvanisch verzinkt und dürfen ohne weiteren Korrosionsschutz nur im trockenen Innenbereich eingesetzt werden. Ansonsten gelten die Angaben in DIN EN 1090-2<sup>3</sup>.

#### 2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Blindnietmutter, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

1	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
2	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen
3	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blindnietmuttern mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Blindnietmuttern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Blindnietmuttern eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der geforderten mechanischen Werkstoffeigenschaften (vgl. auch Abschnitt 2.1.3) ist für das Ausgangsmaterial für die Blindnietmuttern durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>4</sup> zu erbringen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind zusätzlich mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- regelmäßige Sichtprüfung der Blindnietmuttern auf korrekte Ausführung
- regelmäßige Überprüfung der Geometrie
- mindestens ein Prüfkraftversuch nach DIN EN ISO 898-2<sup>5</sup> pro Fertigungslos

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Blindnietmuttern bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Blindnietmuttern bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>5</sup> DIN EN ISO 898-2:2012-08 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 2: Muttern mit festgelegten Festigkeitsklassen – Regelgewinde und Feingewinde

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit solchen, die einwandfrei sind, ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Blindnietmutter durchzuführen und es sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten DIN EN 1993-1-8<sup>6</sup> und DIN EN 1090-2<sup>3</sup>.

### 3.2 Entwurf

Bei planmäßiger Querkraftbeanspruchung muss Bauteil I unmittelbar auf Bauteil II bzw. auf dem Bund der Blindnietmutter aufliegen um zusätzliche Biegung in der Blindnietmutter zu vermeiden.

### 3.3 Abscheren und Lochleibung

Für die Querkrafttragfähigkeit (Abscheren und Lochleibung) der mit den Blindnietmutter hergestellten Verbindungen gelten pro Schraube die Bemessungswerte in Tabelle 1.

**Tabelle 1 Bemessungswerte der Querkrafttragfähigkeit  $F_{v,R,d}$  [kN] /  $F_{b,R,d}$  [kN]**

Bauteildicke $t_{I,N}$ [mm]	Bauteildicke $t_{II,N}$ [mm]				
	1,50	1,75	2,00	2,50	3,00
4,00	8,05	9,70	11,34	16,45	21,55
$\geq 5,00$	8,05	9,70	11,34	16,45	22,27

### 3.4 Zug und Druck

Für die Zug- und Drucktragfähigkeit der mit den Blindnietmutter hergestellten Verbindungen gelten pro Schraube die Bemessungswerte in Tabelle 2. Eine planmäßige Druckbeanspruchung der Blindnietmutter sollte möglichst vermieden werden.

<sup>6</sup> DIN EN 1993-1-8:2010-12 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

**Tabelle 2 Bemessungswerte der Zug- und Drucktragfähigkeit  $F_{t,R,d} / F_{p,R,d}$**

Bauteildicke $t_{II,N}$ [mm]	Zugtragfähigkeit $F_{t,R,d}$ [kN]	Drucktragfähigkeit $F_{p,R,d}$ [kN]
1,50	5,16	2,16
1,75	6,29	2,16
2,00	7,41	2,16
2,50	10,03	2,16
3,00	12,66	2,78

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gilt DIN EN 1090-2<sup>3</sup>.

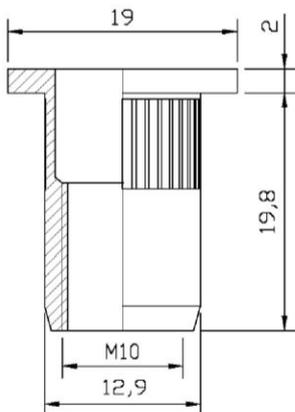
Das Setzen der Blindnietmutter erfolgt ausschließlich nach Angaben des Herstellers und mit dem dafür vorgesehenen Setzwerkzeug. Der Hersteller übergibt die Montageanweisung an die ausführende Firma.

Das Setzen der Blindnietmutter entsprechend Abschnitt 1 darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es erfolgt eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen.

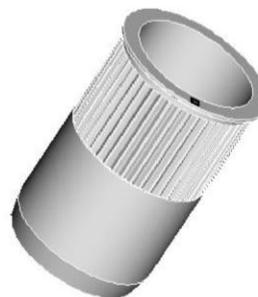
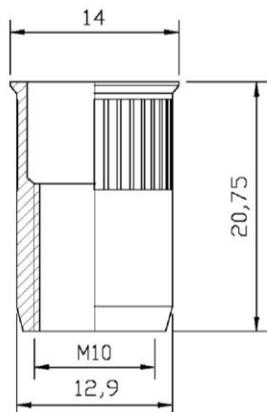
Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt

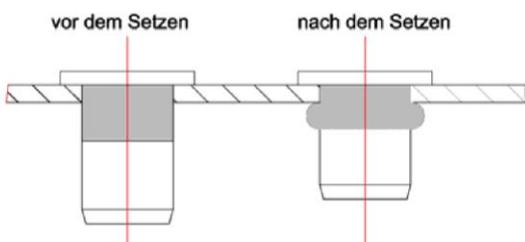
Domico Blindnietmutter  
 Typ D-M10-F



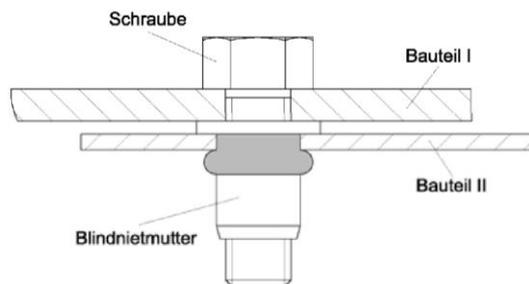
Domico Blindnietmutter  
 Typ D-M10-S



Domico Blindnietmutter Typ D-M10-F



Verbindung mit Blindnietmutter



Domico Blindnietmutter M10 aus Stahl

Beispiele für Blindnietmuttern und deren Anwendung

Anlage 1